



**Dokumentation:**

**Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Attac  
Deutschland durch das Finanzamt Frankfurt**

**Attac Trägerverein e.V.  
Mai 2017**

---

## **Inhalt**

- I. Zusammenfassung
- II. Chronologie
- III. Dokumente

### **Kontakt:**

Andreas van Baaijen  
Geschäftsführung Attac  
Trägerverein e.V.  
andreas.vanbaaijen@attac.de

---

## **I. Zusammenfassung**

### **1. Attac Trägerverein e.V.**

Attac Deutschland ist das Projekt des gemeinnützigen Attac Trägerverein e.V. mit Sitz in Frankfurt/Main. Der Verein wurde am 17.11.2003 in das Vereinsregister unter der Registernummer 12648 aufgenommen. Der letzte Freistellungsbescheid – also die Anerkennung aller Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit – wurde uns mit Datum vom 8.6.2011 für das Steuerjahr 2009 zugestellt. Die Freistellungsbescheide gelten i.d.R. für drei Jahre – in diesem Fall also bis 2014 einschließlich.

Attac ist seit seiner Gründung im Jahr 2000 gemeinnützig. Zunächst war share e.V. als Trägerverein verantwortlich, im Jahre 2003 wurde der Attac Trägerverein e.V. gegründet, der seither das Projekt Attac Deutschland verantwortet.

Nach der regelhaften Prüfung der Steuerjahre 2010-2012 stellte das zuständige Finanzamt (Frankfurt III) dem Verein am 14.4.2014 über diese Jahre Bescheide zur Körperschaftssteuer aus – was einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit gleichkommt, denn gemeinnützige Körperschaften sind von der Körperschaftssteuer befreit. Gleichzeitig behauptete das Finanzamt, die (bisher nicht monierte) Satzung genüge nicht den Voraussetzungen der Abgabenordnung (AO), also der Gesetzesgrundlage. Der Attac Trägerverein e.V. legte fristgerecht Einspruch gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit ein. Die Satzung wurde 2014 in den vom Finanzamt beanstandeten Punkten angepasst.

Am 27.1.2016 wurde dem Attac Trägerverein e.V. der Bescheid zu seinem Einspruch gegen den Entzug der Gemeinnützigkeit zugestellt. Der Bescheid lehnt den Einspruch ab. Am 3.2.2016 reichte der Attac Trägerverein e.V. Klage gegen die Bescheide des Finanzamts beim zuständigen Finanzgericht (Kassel) ein. Die entsprechende Klagebegründung stellte Attac dem Finanzgericht am 17.05.2016 zu.

Am 10.11.2016 urteilte der 4. Senat des hessischen Finanzgerichts in einer öffentlichen Verhandlung. Alle Vorwürfe des Finanzamts wurden seitens des Gerichts als rechtlich nicht gerechtfertigt abgelehnt, die Bescheide des Finanzamts zu den fraglichen Jahren wurden als ungültig erklärt – und Attac die Gemeinnützigkeit zuerkannt. Ein fulminantes, richtungsweisendes Urteil! Das Gericht lässt keine Revision zu.

Rechtswirkung erhält das Urteil allerdings erst nach schriftlicher Zustellung und nach Ablauf der nach Zustellung beginnenden Monatsfrist für den Beklagten, eine Nichtzulassungsbeschwerde bei der nächsten (und letzten) Instanz einzulegen – dem Bundesfinanzhof (BFH). Am 10.4.2017 wurde uns das schriftliche Urteil zugestellt, am 10.5. ging eine Nichtzulassungsbeschwerde des Finanzamts beim BFH ein. Liegt dann, spätestens einen weiteren Monat später, die schriftliche Begründung des

Finanzamts vor, dann muss der BFH darüber entscheiden, ob er die Beschwerde zulässt, oder nicht. Gibt er ihr statt, so kommt es zu einem weiteren, neuen Gerichtsverfahren zu unserem Fall, beim Bundesfinanzhof.

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit gilt seit dem Zustelldatum der Bescheide (April 2014). Sie umfasst die Jahre 2010 bis 2012, reicht aber bis heute: Das Finanzamt begründet dies damit, dass die „tatsächliche Geschäftsführung“ des Vereins sich dem Grunde nach seit 2012 inhaltlich nicht geändert habe.

## **2. Prüfung Finanzamt / Einspruch Attac**

Eine gemeinnützige Körperschaft ist verpflichtet, jährlich ihre Steuererklärung, zusammen mit einem Geschäftsbericht, abzugeben. Diese werden, zusammen mit eigenen Rechercheergebnissen der Finanzbehörden, vom Finanzamt geprüft. Auf Grundlage dieser Prüfung stellt das Finanzamt die Gemeinnützigkeit fest und erlässt einen Freistellungsbescheid; dieser berechtigt auch für die Zukunft (drei Jahre) zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen. Insofern ist es ein normaler Vorgang, dass 2014 die Prüfung der Steuerjahre 2010 bis 2012 erfolgte.

Unser Einspruch gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit richtete sich an das zuständige Finanzamt. An dem Einspruchsverfahren ist formal keine weitere Institution

beteiligt. Es endete am 27.01.2016 mit Zustellung des abschließenden Einspruchsbescheids durch das Finanzamt.

Der Attac Trägerverein stellte gleichzeitig zum Einspruch den Antrag gemäß § 60a AO, seine Gemeinnützigkeit zumindest für die aktuellen Aktivitäten, also die Jahre 2014 und 2015, zu bestätigen. Dieser Antrag wurde vom Finanzamt abgelehnt. Gegen diese Ablehnung wurde Einspruch eingelegt. Ein neuerlicher Antrag auf Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen vom 12.10.2015 blieb bis heute unbeantwortet. Im Einspruchsbescheid erkennt das Finanzamt an, dass die bis 2014 geltende Satzung den Anforderungen genügt, da Attac Vertrauensschutz genießt.

Eine ausführliche Begründung des Einspruchs ging dem Finanzamt am 15.07.2014 zu. Nach einem persönlichen Gespräch im Finanzamt mit dem zuständigen Sachgebietsleiter legte Attac eine ergänzende Einspruchsbegründung vor (17.11.2014).

Im Februar 2015 forderte das Finanzamt „zur weiteren Einspruchsbearbeitung“ weitere Informationen an: Attac sollte umfänglich seine Bildungsarbeit der Jahre 2010, 2011 und 2012 zu den folgenden Themen dokumentieren:

Hess Natur  
Arbeitszeitverkürzung (30-Stunden-Woche)  
Bedingungsloses Grundeinkommen  
Finanztransaktionssteuer  
Konzernbesteuerung  
Umverteilen/ Vermögensabgabe/Sparpaket  
Freihandelsabkommen/TTIP/CETA  
Themen der AG Soziale Sicherungssysteme (Gesundheit/Bürgerversicherung/Rente/Pflege)  
Feministische Ökonomie

Außerdem wurde eine detaillierte Belegliste zu sämtlichen Ausgaben des Jahres 2012 für die Themenbereiche ‚Eurokrise‘ und ‚UmFairteilen‘ angefordert. Diese Unterlagen stellten wir - inklusive eines Erläuterungsschreibens und mehrerer Ordner mit entsprechenden Dokumenten - am 15.04.2015 dem Finanzamt zu.

Ein weiteres Gespräch zwischen dem Attac Trägerverein e.V. und dem Finanzamt III fand am 28.7.2015 statt. In der Haltung unverändert, wurden die Argumente durch das Finanzamts nochmals wiederholt - nun allerdings vorgetragen von einem Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Frankfurter Finanzämter. Das Gespräch seitens des Finanzamts wurde in weiten Teilen durch den Referatsleiter Körperschaften im Hessischen Finanzministerium angeführt. Attac legte hier nochmals im Einzelnen dar, dass sich alle seine Aktivitäten den Satzungszwecken klar zuordnen lassen und dass das Finanzamt in seiner Argumentation die Bildungs- und Informationsarbeit der über 160 Regionalgruppen von Attac nicht zur Kenntnis nimmt.. Den Vorschlag seitens des Ministeriums, Attac künftig in eine gemeinnützige und eine nicht-gemeinnützige Körperschaft aufzuspalten, lehnte Attac im Gespräch entschieden ab.

Nach mehr als 19 Monaten endete das Einspruchsverfahren mit der Zustellung des Einspruchsbescheids am 27.1.2016. Die Argumentation im Einspruchsbescheid arbeitet die zuvor bereits genannten Gründe für den Entzug der Gemeinnützigkeit nochmals auf. Er bringt, über die vom Finanzamt bereits mündlich vorgetragenen Argumente hinaus, keine neuen Hinweise oder Argumente.

### **3. Einspruchsbescheid**

Der Einspruchsbescheid des Finanzamts wurde etwa 19 Monate nach Einlegung des Einspruchs am 27.01.2016 zugestellt. Das Finanzamt lehnt unseren Einspruch gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit ab.

Im Einspruchsbescheid arbeitet das Finanzamt die bisher bereits genannten Argumente nochmals ausführlich heraus. Es erkennt an, dass Attac „in umfangreichen Maßstab auch gemeinnützige Zwecke - insbesondere im Bereich der politischen Bildung“ verwirkliche. Es bestätigt auch, dass sich Attac „parteilos neutral“ verhält und weder bestimmte Parteien fördert noch bestimmte Einzelinteressen verfolgt.

Das Finanzamt beschreibt, weshalb Attac seiner Ansicht nach in seinen Aktivitäten gegen das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO verstoße und

neben den gemeinnützigen Aktivitäten politische Ziele verfolgen. Es behauptet, im Mittelpunkt der Aktivitäten des Attac-Netzwerks stünde die Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung - was die Versagung der Gemeinnützigkeit legitimiere (AEAO zu § 52, Nr. 15).

Erweiternd bestätigt das Finanzamt: „Politische Betätigungen sind mithin für sich genommen noch nicht gemeinnützigkeitsschädlich, entscheidend ist vielmehr, ob die politische Tätigkeit lediglich als Mittel zur Erreichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke dient, dieser also nach Art und Umfang funktional untergeordnet ist (Hüttemann, DB 2015, 821, 826)“. Weiter zitiert es: „Die politische Aktion muss außerdem von einem inhaltlichen Anliegen getragen werden, das sich aus den Satzungszwecken der Körperschaft ergibt (BFH-Urteil vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBl II 1989, 391).“ Und es schließt: „Die politische Betätigung des Einspruchsführers - insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitik - weist aber weder einen sachlichen Bezug noch eine Verbindung zu den gemeinnützigen Zwecken i.S.d. § 52 AO auf.“ Das Finanzamt definiert in seinem Bescheid den Attac Trägerverein e.V. als sog. „politischen Verein“. Dieser Auslegung können wir nicht folgen, wir verstehen sie als tendenziös und konstruiert.

#### **4. Was wirft das Finanzamt dem Attac Trägerverein vor?**

Das Finanzamt behauptet, Attac würde sich nicht ausschließlich und unmittelbar der Verfolgung seiner Satzungszwecke widmen. Vielmehr, so das Finanzamt, verfolge Attac auch allgemeinpolitische Ziele, indem es Aktivitäten entfalte, die seinen Satzungszwecken nicht zuordenbar seien, sich mit diesen aber in die Tagespolitik einmische und hier Forderungen stelle. Damit würde Attac zum sog. politischen Verein.

Wurde in früheren Äußerungen des Finanzamts noch unser Engagement zur Regulierung der Finanzmärkte und der Einführung der Finanztransaktionssteuer genannt, in dem das Finanzamt keinen Bezug zu unseren gemeinnützigen Satzungszwecken zu entdecken vermochte, so wird jetzt im Einspruchsbescheid die Finanztransaktionssteuer gar nicht mehr benannt. Das Finanzamt stellt nun folgende Themenbereiche als gemeinnützlichkeitschädlich heraus: „Casino schließen“, „Steuerflucht“ und „Sparpaket“, ein umfassendes Bündel an Argumentationen, Aktivitäten und Forderungen zur Schließung von Steueroasen, Maßnahmen gegen Steuerflucht, Herstellung von Steuergerechtigkeit und für eine Vermögensabgabe; die Begleitung der Proteste rund um Stuttgart 21 durch Attac und unsere Aufarbeitung zu Fragen nach Demokratie und Bürgerbeteiligung, sowie eine Begleitung der Belegschaft von Hess Natur zur Abwendung des Aufkaufs des Unternehmens durch einen Private-Equity-Fonds.

#### **5. Klage beim Finanzgericht Kassel**

Der Attac Trägerverein hat am 3.2.2016 fristgerecht Klage beim Finanzgericht Kassel gegen die Bescheide des Finanzamts Frankfurt eingereicht. Am 17.5.2016 legte Attac die Klagebegründung vor.

Attac hatte von Beginn an angekündigt, für den Fall eines negativen Einspruchsbescheids vor dem zuständigen Finanzgericht gegen den Entzug der Gemeinnützigkeit zu klagen. Diese Klage bezieht sich nicht allein auf die falsche Auslegung der Gesetzesgrundlage durch das Finanzamt im Fall von Attac, sie richtet sich insb. gegen den Versuch, die kritische zivilgesellschaftliche Begleitung aktueller Fragen der Gesellschaft von Staats wegen zu behindern: Attac wird öffentlich auf eine Klärung der Frage dringen, wie eine aufgeklärte demokratische Gesellschaft funktionieren soll, wenn der Staat einem Engagement und Mitgestalten durch die Bürgerinnen und Bürger die Anerkennung in Form der Gemeinnützigkeit versagt.

Der Inhalt des Einspruchsbescheids stellt in seiner Konsequenz eine massive Bedrohung für alle zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stiftungen und Verbände dar, die virulente Themen im Bereich der Politik und der Wirtschaft öffentlich kritisch aufarbeiten und mit Fragen, Verbesserungsvorschlägen oder Forderungen versehen.

Attac legt in seiner Klagebegründung dar, dass das Attac-Netzwerk tatsächlich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Attac bezieht sich in der Begründung auf die gesetzliche Grundlage, die die Gemeinnützigkeit regelt (die sog. Abgabenordnung) und zeigt auf, dass dort politische Tätigkeiten an keiner Stelle als gemeinnützigkeitsschädlich beschrieben sind.

Attac fordert das Gericht zu einer Klarstellung auf: Während die Gesetzesgrundlage politische Aktivitäten gemeinnütziger Körperschaften nicht ausschließt, tut dies der Anwendungserlass (AEAO) des Finanzministerium, der eine zentrale Grundlage für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes in der Praxis der Finanzämter darstellt. Attac zeigt auf, dass der Anwendungserlass das Gesetz nicht sinngemäß interpretiert und damit eine falsche Auslegungsvorgabe macht – an der sich die Finanzämter orientieren müssen.

Die Abgabenordnung beschränkt eine politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften nicht, solange diese ihre gemeinnützigen Zwecke verfolgen. Damit widerlegt Attac die zentrale Argumentation des Finanzamts, Attac überschreite "mit seinen ... (wirtschafts-)politischen Kampagnen und Tätigkeiten systematisch und in nicht unbedeutendem Umfang die Grenzen gemeinnütziger Zweckverwirklichung".

Eine Abgrenzung nimmt das Gesetz selbst lediglich zu einer parteipolitischen Betätigung bzw. zur Unterstützung von Parteien vor. Im Einspruchsbescheid bestätigt das Finanzamt die parteipolitische Neutralität von Attac.

Mit Datum vom 5.8.2016 legt der Beklagte, das Finanzamt Frankfurt, seine Klageerwiderung vor. Es geht darin mit keinem Wort auf die Argumentation

der Klagebegründung ein, sondern wiederholt in der Hauptsache seine bereits vorgelegte Argumentation.

Am 20.9.2016 legt Attac dem Finanzgericht Kassel seine Antwort auf die Klageerwiderung des Finanzamts vor.

Das Hessische Finanzgericht in Kassel Kassel urteilt in einem öffentlichen Gerichtsverfahren 10. November 2016, darin wird dem Kläger, Attac, in allen Punkten Recht gegeben, Attac erhält seine Gemeinnützigkeit wieder.

Das Urteil wird am 10.4.2017 schriftlich zugestellt. Am 10.5. legt das Finanzamt Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) ein. Das Urteil erhält Rechtskräftigkeit nur, wenn der BFH die Beschwerde ablehnt. Gibt er ihr statt, kommt es zu einem neuen Gerichtsverfahren – beim BFH.

## **6. Das Urteil des Hessischen Finanzgerichts**

Das Urteil ist richtungsweisend. Attac ist gemeinnützig! Alle Vorwürfe seitens des Finanzamts, Attac habe in den von ihm kritisierten Aktivitäten keine Satzungszwecke verfolgt, wurden vom Gericht mit jeweils bemerkenswerter Eindeutigkeit inhaltlich vom Tisch gefegt. Attac wird in allen Punkten die Gemeinnützigkeit seiner Aktivitäten bestätigt. Eine Revision wird nicht zugelassen.

Hier eine Darstellung der wichtigsten Punkte:

Das Grundgesetz verpflichtet alle öffentliche Gewalt auf das Sozialstaatsprinzip. Dadurch werde die Ausrichtung auf soziale Gerechtigkeit zu einem leitenden Prinzip aller staatlichen Maßnahmen. Art. 20 Abs. 1 GG verpflichtet, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. (S. 26). Eine Kernkomponente des Sozialstaatsprinzips ist Steuergerechtigkeit. Eine sozial ausgewogene Verteilungsgerechtigkeit verlangt eine Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (S. 32). Derartige Forderungen seitens gemeinnütziger Körperschaften in der Verwirklichung des Satzungszwecks Demokratisches Staatswesen sind demnach eindeutig erlaubt.

Die Förderung der Völkerverständigung umfasst auch internationale Solidarität (S. 26).

Die Aufklärung über Steuerflucht in Steueroasen und die finanziellen Schäden für die öffentlichen Finanzen sowie die politischen Forderungen gegen eine beabsichtigte Steueramnestie dienen der Steuergerechtigkeit. Sie sind Teil des Sozialstaatsprinzips und notwendig für eine funktionierende Demokratie (S. 39).

Das Gericht räumt den Satzungszwecken Bildung und Demokratisches Staatswesen einen weiteren Raum ein. Es gehe hier auch um Solidarität insgesamt, also auch innerhalb der Landesgrenzen.

Spektakuläre Aktionen sind bei der Verfolgung von Satzungszwecken zulässig (S. 29), so auch beispielsweise symbolische Bankenbesetzungen (S. 37).

## **7. Weitere Informationen**

### **A. Einwandfreie Verwaltung und Verwendung der Spenden und Vereinsfinanzen**

Es existieren keinerlei Vorwürfe seitens des Finanzamts, dass der Attac Trägerverein e.V. sorglos oder nicht korrekt mit Spendenmitteln umgegangen sei. Der Attac Trägerverein e.V. hat jederzeit einwandfrei alle formalen Voraussetzungen für eine gemeinnützige Vereinsverwaltung erfüllt. Er hat stets alle Fristen eingehalten und korrekte, von einem Steuerberatungsbüro geprüfte Bilanzen vorgelegt.

### **B. Konsequenzen für Spender/innen und Mitglieder**

Für die Spender/innen und Mitglieder bedeutet die nun bestätigte Aberkennung der Gemeinnützigkeit, dass Spenden und Mitgliedsbeiträge, die seit 2010 bis heute erfolgt sind, steuerlich nicht abzugsfähig sind. In der Vergangenheit erworbene individuelle Steuererleichterungen durch Einreichung einer entsprechenden Zuwendungsbestätigung des Vereins werden von den Finanzämtern nicht zurückgefordert, denn sie fallen unter Vertrauensschutz. Vor der Zustellung der Bescheide ausgestellte Zuwendungsbestätigungen können von den Finanzämtern in der Steuererklärung als wirksam anerkannt werden – auch wenn sie formal nun nicht mehr gültig sind.

Seit Eingang der Bescheide verbietet uns die Rechtslage, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Bei Nichtbefolgung würde, s. Anhang Bescheide 2010 bis 2012, eine pauschalisierte Nachversteuerung der Spenden vorgenommen. Dies würde zu einer Insolvenz des Trägervereins, und damit von Attac Deutschland, führen.

### **C. Finanzentwicklung seit dem Entzug der Gemeinnützigkeit**

Attac verwaltet und verausgabt seine Mittel stets transparent, ein monatliches Controlling gewährleistet die Kontrolle über alle Budgets und die allgemeine Finanzentwicklung auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite.

Aus den nachträglichen Steuerberechnungen der Jahre 2010, 2011 und 2012 ergaben sich keinerlei Nachzahlungen, denn Attac erzielte in dieser Zeit keine Gewinne. Dies gilt auch für die Folgejahre. Der Gesamthaushalt von Attac umfasste in den letzten Jahren eine Jahressumme von etwa 2,2 Millionen Euro, die Tendenz ist wachsend.

Durch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit 2014 sind bzgl. der Finanzentwicklung in vorrangig drei Bereichen Effekte zu beobachten:

#### 1. Spenden und Mitgliedsbeiträge, Erbschaften

Den Mitgliedern von Attac Deutschland und den Spender/innen können seit der Zustellung der Bescheide 2014 keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausgestellt werden. Die Spenden und Beiträge sind also nicht mehr steuerlich absetzbar. Eine Minderung der Einnahmen durch Spenden und Mitgliedsbeiträge ist allerdings nicht erfolgt, die Mitglieder und Unterstützer/innen der Arbeit von Attac sind uns treu geblieben. Im Gegenteil, Attac erfuhr 2014 eine Welle von Unterstützung durch Neumitgliedschaften und Spenden.

Attac informierte seine Unterstützer/innen rechtzeitig und umfassend über den Entzug der Gemeinnützigkeit und den Stand der Dinge. Als nicht gemeinnützige Körperschaft ist der Attac Trägerverein e.V. derzeit erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig. Auf jede Spende oder Erbschaft über 20.000 Euro muss Attac 30 Prozent Steuer zahlen. Attac erhält nur selten solch hohe Summen. Umso ärgerlicher ist es - auch für den/die Nachlasser/in und für den/die Spender/in - , wenn hohe Summen nicht der Vereinsarbeit, sondern dem Fiskus zugutekommen.

#### 2. Unterstützung durch die Zivilgesellschaft

Die Medien berichten weitestgehend kritisch über die Entscheidung des Finanzamts. In der Öffentlichkeit erfahren wir eine große Solidarisierung. Aus dem Bereich der vielen Nichtregierungsorganisationen in Deutschland bekommt Attac eine Unmenge solidarischer Nachfragen und Angebote der Unterstützung.

#### 3. Es existiert eine breite Landschaft von Geberorganisationen, bei denen für einzelne, konkret benannte Projekte und Aktivitäten, Drittmittel akquiriert werden können. Es handelt sich hierbei um private, um kirchliche, aber auch staatliche Institutionen. In der Vergangenheit kooperierte Attac mit verschiedenen Stiftungen, mit EED/Brot für die Welt und dem Katholischen Fonds, sowie mit Engagement Global (GIZ/BMZ). Für die meisten dieser Geberorganisationen gilt, dass Fördermittel nur beantragt werden können, wenn ein Freistellungsbescheid vorliegt. In diesem Bereich hat Attac sicher die empfindlichste Behinderung seiner Aktivitäten zu verzeichnen.

#### 4. Die über 160 Regionalgruppen von Attac sind in ihrer Arbeit vor Ort von indirekten öffentlichen Förderungen abgeschnitten: Beispielsweise entfällt die kostenlose oder vergünstigte Nutzung von Bürgerhäusern oder es werden höhere Gebühren für Infostände berechnet.

---

## **II. Chronologie**

### **a) Steuerbescheide und Einsprüche**

14.04.2014 FA: Eingang Steuerbescheide für die Steuerjahre 2010 - 2012

14.05.2014 Attac: Einspruch gegen Steuerbescheide 2010 - 2012

15.07.2014 Attac: Einspruchsbegründung

09.09.2014 Gespräch Finanzamt/Attac

17.11.2014 Attac: Ergänzende Einspruchsbegründung

### **b) Antrag Feststellung satzungsgemäßer Voraussetzungen (§60a AO)**

02.05.2014 Attac: Antrag auf Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO

08.05.2014 FA: Ablehnungsbescheid Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO

05.07.2014 Attac: Einspruch gegen Bescheid gemäß § 60a AO

17.11.2014 Attac: Bestätigung und weitere Erläuterung des Einspruchs gegen Bescheid gemäß § 60a AO

12.10.2015 Attac: Erneuter Antrag auf Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO

### **c) Einspruchsverfahren / Klage Finanzgericht**

03.02.2015 Finanzamt: Nachforderung umfangreicher Dokumente zur Bildungs- und Informationsarbeit von Attac

15.04.2015 Attac: Zustellung der angeforderten Dokumente und einer inhaltlichen Erläuterung

28.07.2015 Gespräch Finanzamt/Attac, unter Beteiligung des Finanzministeriums

27.01.2016 Zustellung des Einspruchsbescheid durch das Finanzamt Frankfurt

03.02.2016 Attac: Einreichung Klage gegen die Bescheide vor dem Finanzgericht Kassel  
17.05.2016 Attac: Vorlage der Klagebegründung  
05.08.2016 Finanzamt Frankfurt: Vorlage Klageerwiderung  
20.09.2016 Attac: Antwortschreiben zur Klageerwiderung des Finanzamts  
10.11.2016 Mündliche Verhandlung am Finanzgericht Kassel; Urteil: Attac wird die Gemeinnützigkeit zuerkannt.  
10.04.2017 Schriftliche Zustellung des Urteils; Beginn der Monatsfrist des Beklagten, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen zu können  
10.05.2017 Finanzamt legt Nichtzulassungsbeschwerde ein

---

### **III. Dokumente**

Die Dokumente 4, 6 - 8 und 10 stehen auf unserer Website zum Download. Die anderen genannten Dokumente stellen wir auf Anfrage gerne zur Einsicht zur Verfügung.

- 1.** Finanzamt Frankfurt: Steuerbescheide 2010 - 2012; die Begründung der Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist jeweils nur wenige Sätze lang und wortgleich (14.04.2014)
- 2.** Attac Trägerverein e.V.: Einspruchsbegründung (15.07.2014)
- 3.** Attac Trägerverein e.V.: Ergänzende Einspruchsbegründung (17.11.2014)
- 4.** Finanzamt Frankfurt: Einspruchsbescheid (15.01.2016)
- 5.** Attac Trägerverein e.V.: Klageeinreichung Finanzgericht Kassel (03.02.2016)
- 6.** Attac Trägerverein e.V.: Klagebegründung (17.05.2016)
- 7.** Finanzamt Frankfurt: Klageerwiderung (05.08.2016)

**8.** Attac Trägerverein e.V.: Antwort auf Klageerwiderung des Finanzamts (20.09.2016)

**9.** Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 10.11.2016 (Urteilsabschrift)

**10.** Urteilsbegründung des Hessischen Finanzgerichts vom 06.04.2017.